

Steuerstrafrecht

Prof. Dr. Jürgen Weidemann

Zum aktuellen Thema: Ankauf der „Steuersünderdatei“ durch den Staat?

Vorab: wir wissen nicht, was genau geschehen ist, insbesondere nicht, wie der Anbieter an die Daten gelangt ist und wie sich die Verbindungen zum aufkaufenden Staat darstellen.

I. Wie können sich Anbieter und Aufkäufer strafbar machen oder strafbar gemacht haben?

1. Diebstahl (§ 242 StGB) durch den Anbieter – und damit **Hehlerei (§ 259 StGB)** auf Seiten des Käufers -- scheiden entgegen landläufiger in Talkshows geäußerter Meinungen erkennbar aus, da sich der Täter nicht die CD, sondern die Daten (die nicht "Sachen" im Sinne des Diebstahlparagrafen sind) verschafft hat.

2. Datenausspähung (§ 202 a StGB) durch den Anbieter, wenn der Anbieter sich oder einem andern gegen Zugriff gesicherte und nicht für ihn, den Anbieter, bestimmte Daten verschafft. Der "andere" wäre der Aufkäufer seitens des Staates. Der Taterfolg ist eingetreten, wenn die Daten dem Einkäufer verschafft sind. Damit erledigt sich auch die Frage der Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die Tat: wenn die Daten in Deutschland verschafft sind, ist der Erfolg in Deutschland eingetreten (§ 9 StGB), also ist es eine Inlandstat. Da sie erst mit dem Verschaffen vollendet (folglich auch -- entgegen häufig geäußerter Talkshowansichten -- frühestens dann erst beendet) ist, ist bis dahin Teilnahme möglich. In Betracht kommt Anstiftung (§ 26 StGB), wenn erst die Zahlung (bzw. das Zahlungsverprechen) den Anbieter zur Tathandlung bestimmt.

3. Entsprechendes gilt für den Tatbestand des **§ 17 II Nr. 2 UWG**, wenn der Anbieter ein Geschäftsgeheimnis (als solches kommen die Daten wohl in Betracht), das er sich aus Eigennutz durch Anwendung technischer Mittel unbefugt verschafft hat, jemandem mitteilt. Dieser Jemand wäre der Ankäufer. Für dessen Teilnahme gilt das zu 2 Gesagte.

Möglich auch ein Delikt nach **§ 17 II Nr. 1 UWG** (unbefugtes Sichverschaffen pp. des Geheimnisses).

Variationen je nach Geschehensablauf: Beihilfe durch den Käufer (§ 27 StGB) zu den oben bezeichneten Delikten, sofern der Käufer durch das gegenüber dem Anbieter abgegebene Geldversprechen die Haupttat, die auch das „Sichverschaffen“ i. S. des § 292 a StGB sein kann, gefördert hat. Die Teilnahmehandlung (das gilt auch für die Anstiftung) ist wegen § 9 II 2 StGB

(limitierte Akzessorietät) auch an dem Ort begangen, an dem der Teilnehmer handelt, also Inlandstat der Teilnahme (wenn das Zahlungsversprechen von Deutschland aus abgegeben wurde), auch wenn die Haupttat im Ausland begangen wird – selbst wenn die Haupttat dort nicht strafbar wäre.

Rechtfertigungsgründe: sicher nicht der Umstand, dass sich der aufkaufende Staat Millionen Steuereinnahmen erhofft. Der Zweck heiligt nicht die Mittel (näher *Schünemann*, NSTZ 2008, 308). Rechtfertigungsgrund ist insbesondere nicht die Volksmeinung, die den Ankauf befürwortet.

Auch § 34 StGB (rechtfertigt Handeln des Staates in extremen Notsituationen) scheidet hier erkennbar aus.

Die Bundesregierung vertritt demgegenüber nach Verlautbarungen aus dem Bundesministerium der Finanzen (unter bisherigem Schweigen der Justizministerin) die Straflosigkeit der als Aufkäufer fungierenden Mitarbeiter des Staates. Bemerkenswert, dass der Münchener Strafrechtslehrer *Sieber* zum vergleichbaren Problem des seinerzeitigen Erwerbs der Datei aus Liechtenstein (NJW 2008, 881, 885) allenfalls einen **Verbotsirrtum** (der allerdings nur bei Unvermeidbarkeit zur Straflosigkeit führt) der Staatsbediensteten erwägt.

II. Verwertbarkeit der Daten als Beweismittel?

Das deutsche Strafprozessrecht kennt nicht die „fruit-of-the-poisonous-tree-Doktrin“. Auch rechtswidrig erlangte Beweise sind nicht grundsätzlich „vergiftet“ (unverwertbar). Die Strafgerichte folgen der vom BVerfG (Nichtannahmebeschluss vom 2. 7. 09, 2 BvR 2225/09) gebilligten Abwägungslehre (Strafverfolgungsinteressen ./ Individualinteresse). Allerdings kann ein Verwertungsverbot daraus resultieren, „*dass die zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungsmaßnahme führenden Verfahrensverstöße schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen wurden.*“ (Tz 17 des Beschlusses). Wenn die Ermittlungsmaßnahme eine Straftat verwirklicht, dürfte Willkür zumindest erwogen werden.

Abschließend der Hinweis auf das Interview mit dem früheren Verfrichter *Jentsch* zur Liechtensteinaffäre (Welt, 19.2.2008), der immerhin Zweifel an der Verwertbarkeit äußert.

Eine zusammenfassende Darstellung der Probleme finden Sie in den zitierten Aufsätzen von *Schünemann* und *Sieber*, ferner bei *Günter Heine*, HRR 2009, 540 ff., der auch die aus dem Völkerrecht folgenden Probleme erörtert.